

geber angestrebte Ziel ohne Bezug auf eine vergleichbare Regelung, ob das Ziel als solches gerechtfertigt ist und die zur Zielerreichung eingesetzten Mittel sachlich begründet (verhältnismässig) sind.<sup>75</sup> Indem der Verfassungsgerichtshof festhält, dass der Gesetzgeber zur Zielerreichung keine völlig ungeeignete Mittel vorsehen dürfe, integriert er auch ein «abgeschwächtes» Verhältnismässigkeitsprinzip in das vergleichs unabhängige Sachlichkeitsgebot.

## 5. Gestaltungsspielraum und Bindung des Gesetzgebers

### a) Formel

Der Verfassungsgerichtshof gewährt dem (einfachen) Gesetzgeber in ständiger Rechtsprechung einen (weiten) rechtspolitischen Gestaltungsspielraum. Der Gestaltungsspielraum bezieht sich zum einen auf die Be-

---

vergleich finden sich in der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes aber auch Erkenntnisse, in denen der Gerichtshof von einem Vergleich im dargelegten Sinn absieht und statt dessen eine allgemeine Sachlichkeitsprüfung vornimmt. Diese Vorgangsweise wurde aus der Judikaturformel entwickelt, derzufolge der Gesetzgeber das aus dem Gleichheitsgrundsatz erfließende Sachlichkeitsgebot zu beachten habe. In manchen Entscheidungen hat sich jedoch diese Sachlichkeitsprüfung verselbständigt: [...] Es kommt häufig vor, dass Rechtssätze wegen der Besonderheit der getroffenen Regelung kaum praktikabel mit anderen Rechtsätzen in Relation gesetzt werden können. In einem solchen Fall prüft man die Regelung «auf ihre Sachlichkeit», in concreto darauf, ob die Rechtsfolge dem Tatbestand der zu prüfenden Norm entspricht, ob sie diesem «adäquat» ist.» Siehe dazu auch Holoubek, Sachlichkeitsprüfung, S. 72, sowie Berka, Grundrechte, Rz 911 f. Vgl. ferner Gassner, S. 2 f. Wolfgang Gassner weist dort daraufhin, dass auch bei der Prüfung von Gesetzen am allgemeinen vergleichsunabhängigen Sachlichkeitsgebot – zumindest theoretisch – ein Vergleich zwischen dem zu prüfenden Gesetz mit der gesamten Rechtsordnung oder mit bestimmten Teilgebieten der Rechtsordnung durchgeführt werden könnte.

75 Vgl. das Erkenntnis VfSlg 8457/1978; S. 268 f.; siehe auch VfSlg 11997/ 1989 wo es heisst: «Der Verfassungsgerichtshof kann dem Gesetzgeber unter dem Aspekt des Gleichheitssatzes nur dann entgegenreten, wenn sein *Regelungsziel an sich unsachlich ist* oder wenn er *zur Zielerreichung ungeeignete Mittel* vorsieht (VfSlg. 8457/ 1978).» Siehe hierzu auch Berka, Grundrechte, Rz 911 f. und Rz 926. Kritisch bezüglich des Verzichtes eines Normenvergleichs bei der Judikatur zum allgemeinen Sachlichkeitsgebot Öhlinger, Verfassungsrecht, Rz 765 ff. mit Verweis auf das Erkenntnis VfSlg 15173/1998, sowie Berka, Grundrechte Rz 881, Rz 911 f. und Rz 926.